

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Band: 34 (1937)

Heft: 2

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 10.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

fordates den Konfordatswohnsitz gehabt habe. Richtig ist, daß ein Wechsel der Wohn-
 gemeinde ohne Bedeutung ist, sofern es sich um Gemeinden des gleichen Kantons
 handelt. Trotzdem ist aber der Konfordatswohnsitz nicht auf den Kanton bezogen,
 sondern auf die Gemeinde. Das geht schon aus Art. 2, Abs. 1, des Konfordates
 hervor, nach welchem auf Grund der polizeilichen Anmeldung Wohnsitz zu ver-
 muten ist, denn diese erfolgt bei einer Gemeinde, nicht beim Kanton. Allerdings
 kann auch Aufenthalt ohne Anmeldung den Wohnsitz begründen. Dazu genügt aber
 nicht jede vorübergehende Anwesenheit. Der Wohnsitzbegriff des Konfordates weicht
 zwar von demjenigen des Zivilrechtes einigermaßen ab. Die grundsätzlich wichtigste
 dieser Abweichungen dürfte sein, daß der aufgegebene Konfordatswohnsitz nicht
 weiterdauert bis zur Begründung eines neuen. Während jedermann einen zivil-
 rechtlichen Wohnsitz haben muß, ist dies beim Konfordatswohnsitz nicht nötig. Diese
 Unterschiede haben ihren Grund im Wesen und Zweck des Konfordates. Sie dürfen
 aber nicht weiter getrieben werden, als das Konfordat dies erheischt. Der Konfor-
 datszweck steht jedoch nicht entgegen, auch hier vom Wohnsitz zu verlangen, daß der
 Aufenthalt auf eine gewisse Dauer berechnet sein müsse. Dieses Erfordernis muß
 im Gegenteil für das Konfordat eher in vermehrtem Maße gelten, da dieses erst
 bei einer gewissen Dauer des Aufenthaltes anwendbar wird. Der Grundgedanke
 des Konfordates ist, daß der Bürger eines andern Konfordatskantons bei längerem
 Wohnsitz dem Aufenthaltskanton gewisse Vorteile biete, die es rechtfertigen, auch
 am Nachteil der Verarmung mitzutragen (*hujus commodum, ejus periculum*).
 Darum ist auch die Kostenpflicht des Wohnkantons nach der Dauer des Wohnsitzes
 abgestuft. Wer nicht in einer Gemeinde des Kantons Wohnsitz erworben hat, hat
 überhaupt keinen Konfordatswohnsitz erworben. Damit ist nicht gesagt, daß Per-
 sonen, die oft, möglicherweise die meiste Zeit, vom Wohnort abwesend sind, nicht
 Konfordatswohnsitz begründen können. Sofern sie in geregelten Verhältnissen
 leben, legen solche Leute, die z. B. beruflich umherziehen müssen, Gewicht darauf,
 nicht als Vaganten zu gelten; sie haben einen Fixpunkt, einen „Heimathafen“,
 melden sich dort an, erfüllen dort ihre Pflichten gegen den Staat und üben ihre
 Rechte dort aus. Wer aber keinen solchen Fixpunkt hat oder sich schafft, wer un-
 stet herumzieht, begründet keinen Konfordatswohnsitz, auch wenn dieses Umherziehen
 sich nur auf das Gebiet eines Kantons beschränkt. Nach dem Gesagten hat J. nicht
 Konfordatswohnsitz im Kanton Luzern gehabt, den er übrigens gelegentlich auch
 vorübergehend verlassen hat. Der Rekurs muß daher abgewiesen werden. — Offen
 bleibt die Frage, ob nicht die formlose Abschiebung J. vom Kanton Luzern in den
 Kanton Bern dem Art. 45 der Bundesverfassung zuwiderliefe; der Entscheid hier-
 über würde dem Bundesgericht zustehen. Beschluß: Der Rekurs wird abgewiesen.

Bern. Grundsätze und Richtlinien für die Etataufnahmen. Unter
 diesem Titel veröffentlicht Notar Fankhauser, Sekretär der kantonalen Armen-
 direktion, in Heft 9 des XXXIV. Bandes der „Monatschrift für bernisches Ver-
 waltungsrecht und Notariatswesen“ zu Händen der lokalen Armenbehörden eine
 zusammenfassende Orientierung über diese so wichtige Materie, deren Nichtbeachtung
 zu so zahlreichen Streitigkeiten und Rekursen führt. Es ist nicht möglich, diese Dar-
 stellung kurz zu resümieren. Immerhin heben wir einige Punkte heraus.

Bei einer Etataufnahme sind einzig die tatsächlichen Verhältnisse zu berück-
 sichtigen, wie sie zur Zeit der Etatverhandlungen vorliegen.

Gemäß Art. 2, Ziffer 1, lit. a U. u. RG. gehören auf den Etat der dauernd unter-
 stützten Kinder vermögenslose Waisen oder sonst hilflose Kinder bis zum erfolgten

Schulaustritt. In wohnsitzrechtlicher Hinsicht ist zu bemerken, daß gemäß Art. 106 A. u. MG. die Kinder trotz der Streichung vom Etat der dauernd Unterstützten ihren Wohnsitz bis zur Erreichung des Alters der Mehrjährigkeit in der betreffenden Gemeinde, in welcher sie auf dem Etat standen, beibehalten.

Die Rückdatierung eines Stataufnahmeentscheidendes ist einzig möglich in folgenden zwei Fällen:

1. Wenn eine Statauftragung zweifellos schon in einem früheren Jahr gerechtfertigt gewesen wäre, aber die Auftragung in Umgehung der gesetzlichen Ordnung unterlassen wurde.

2. Wenn infolge freiwilliger Liebestätigkeit eine Statauftragung unterbleiben mußte, aber gerechtfertigt gewesen wäre, wenn diese freiwillige Liebestätigkeit nicht eine dauernde Unterstützung erübrigt hätte.

In allen Fällen ist vorgängig der Auftragung auf den Etat der dauernd Unterstützten zu prüfen, ob von der Armenbehörde, die den Etatvorschlag macht, alle Maßnahmen im Sinne von Art. 44 A. u. MG. zur Behebung oder zur Verhütung des dauernden Notstandes getroffen worden sind.

Eine gesetzliche Voraussetzung der Auftragung ist ferner die Vermögenslosigkeit einer Person. Die Entscheidepraxis hat festgestellt, daß bei der Beurteilung der Vermögenslosigkeit davon auszugehen ist, ob das vorhandene Vermögen voraussichtlich hinreicht, um die Unterhaltungskosten der in Betracht fallenden Personen für das der Stataufnahme nachfolgende Jahr zu decken.

Über jede Stataufnahme ist ein Protokoll aufzunehmen, das auch vom Bezirksarmeninspektor zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll soll namentlich darüber Auskunft geben, aus welchen Gründen eine Statauftragung erfolgte oder abgelehnt wurde. Sind regreßpflichtige Gemeinden bei den Verhandlungen vertreten, so haben auch diese Vertreter das Protokoll mitzuunterzeichnen.

Dies nur einige Hauptgedanken der großen Arbeit.

A.

— Wohnsitzstreitigkeiten. „I. Eine Rückweisung hat zu unterbleiben, wenn dadurch eine vermehrte Belastung der öffentlichen Armenpflege entstehen würde. II. Zeitweilig nötig werdende Unterstützungen berechtigen noch nicht zur Auftragung auf den Etat der dauernd Unterstützten.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 14. Juli 1936.)

Aus den Motiven:

Der Regierungstatthalter hat das Wegweisungsbegehren hauptsächlich deswegen abgewiesen, weil eine Rückweisung eine unbillige Härte und eine armenpflegerisch unzumutbare Maßnahme darstellen würde. Nachdem die Eheleute eine billige Wohnung gefunden haben, deren Mietzins der Ehemann durch Arbeit abverdienen kann, und nachdem der Mann seit seinem Umzug auch sonst an verschiedenen Orten Verdienst erhalten hat, wäre aus seiner Wegweisung eine vermehrte Belastung der öffentlichen Armenpflege geworden. Unter diesen Umständen hat die Maßnahme nach der Praxis zu unterbleiben. Kommt aber eine Heimischaffung nicht in Frage, so haben die Eheleute samt dem unehelichen Knaben auf den 31. Tag der Einwohnung Unterstützungswohnsitz erworben, da die Familie zum Wohnsitzwechsel fähig ist. Kein Familienglied steht auf dem Etat der dauernd Unterstützten, und es kann auch nicht festgestellt werden, daß Stataufnahmen in Umgehung der gesetzlichen Ordnung unterlassen worden sind.

2. „Bei einer Einwohnung von mehr als 30 Tagen erwerben auch Personen Wohnsitz, die als Vaganten zu bezeichnen sind.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 24. Juli 1936; Monatschrift für bern. Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd. XXXIV, Nr. 190, 192 und 193.)

A.